

TREUHAND|SUISSE
Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach 8520
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax +41 31 380 64 31

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17.12.2010

**Vernehmlassungsantwort
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu obgenanntem Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Kommission „Fachfragen“ unter der Leitung von Herrn Daniel J. Egger, Genf, hat sich mit der Vorlage auseinandergesetzt.

Im Sinne einer weiteren Vorbemerkung stellen wir fest, dass uns die Einladungen zu solchen Stellungnahmen zunehmend mit sehr knapp bemessenen Fristen zugestellt werden. Dieser Umstand ist unbefriedigend und verunmöglicht intensive Auseinandersetzungen im Gremium mit entsprechend ausführlichen Positionsbezügen zu wichtigen Themen. Wir danken Ihnen für eine etwas grosszügigere Handhabung der Termine.

Der Verband TREUHAND|SUISSE umfasst gesamtschweizerisch über 1'900 Firmen und Einzelmitglieder. Als Dachverband der kleinen und mittleren Treuhandfirmen in der Schweiz, welche über 155'000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie grössere Unternehmungen und Privatpersonen betreuen, befasst sich TREUHAND|SUISSE mit sämtlichen Aspekten der Tätigkeiten unserer Mitglieder. Aus diesem Grund sind unsere Mitglieder teilweise unmittelbar von dieser Thematik betroffen.

Ausgangslage

Grundsätzlich begrüssen wir die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand und hoffen, dass dadurch auch auf kantonaler Ebene eine Vereinheitlichung der Besteuerung nach dem Aufwand stattfinden und eine grössere Transparenz entstehen wird.

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

Wie bereits in der Ausgangslage aufgeführt, ist unser Verband der Meinung, dass die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand unbedingt weitergeführt werden sollte, ergeben sich doch daraus Mehreinnahmen für den Bund und Staat, die sonst nicht generiert würden. Des Weiteren ist nicht zu vergessen, dass solche besteuerten Personen auch wirtschaftlich einen Mehrwert schaffen, der sonst in den Regionen nicht vorhanden wäre (Beschäftigungen von Personen, Investitionen in Infrastruktur, etc.).

Gleichzeitig sind wir aber auch der Meinung, dass es richtig ist, die Mindestbeträge für die Bemessung – wie diese im Artikel 14 Abs. 2 DBG und Artikel 6 Abs. 2 des StHG festgehalten sind – anzuheben und/oder sogar neu festzusetzen (Kantone).

Durch die Massnahme der Festsetzung von Mindestlimiten kann auch die Transparenz innerhalb der Kantone erhöht und die Vergleichbarkeit besser hergestellt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest:

- Es ist richtig, dass die Besteuerung nach dem Aufwand weitergeführt wird.
- Die Mindestlimiten für die Bemessung sollen angehoben werden.
- Auch die Kantone sollen Mindestlimiten einführen müssen, was zwischen den Kantonen zu einer höheren Transparenz und Vergleichbarkeit führt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und freuen uns, wenn Ansichten unseres Verbandes im Bundesgesetz Eingang finden würden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Antwort und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE



Raoul Egeli
Zentralpräsident



Daniel J. Egger
Präsident Kommission Fachfragen